

Angler soll mit lebendem Fisch geködert haben

„Tier mit der Hand zerdrückt“ – Staatsanwalt legt gegen Freispruch des 52-Jährigen Berufung ein

Schalkholz (plu) Wegen Angelns mit einem vier Zentimeter großen, angeblich lebenden Köderfisch, ist der 52-jährige Peter P.* (*Namen geändert) aus Schalkholz vor das Amtsgericht Meldorf geladen worden. Staatsanwalt Dr. Jan-Hendrik Schwitters warf ihm einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vor, weil „der Angeklagte einem Wirbeltier länger anhaltende Schmerzen zufügte“. Das heißt: mindestens fünf Minuten. Peter P. bestritt die Tat. Strafrichter Christian Korf sprach ihn am Ende der 90-minütigen Verhandlung frei, da sich P. aus seiner Sicht in einem „Tatbestandsirrtum“ befand.

Rückblende: Am 31. Mai angelte Peter P. bei Kilometer 76

in der Eider nahe der Gemeinde Westermoor. Zwei mit Köderfischen bestückte Angeln lagen aus, als ihn gegen 18.45 Uhr die der Wasserschutzpolizei Husum angehörenden Polizeibeamten Bodo B.* und Harry H.* kontrollierten. „Eine Angel bewegte sich. Wir dachten, es sei ein Biss. Herr P. holte die Angel ein. Der Köderfisch zappelte. Der Angeklagte nahm den Köderfisch dann in beide Hände und zerdrückte ihm den Kopf.“

„Wir haben uns auf die Fahre geschrieben, massiv voranzutreiben, dass nur noch mit toten Köderfischen geangelt wird“, bekundete Bodo B. Bis zum Zudrücken habe der Fisch gelebt, war er sich sicher, wor-

aufhin Richter Korf trocken meinte: „Ich will hier ja nicht über postmortale Bewegungsabläufe philosophieren. Klaus Störtebeker ist ja auch noch ein bisschen gelaufen, nachdem

AUS DEM GERICHT

man ihm den Kopf abgeschlagen hatte“. „Es war Bewegung im Fisch“, beteuerte daraufhin auch Harry H.

Der dritte Zeuge, der 66-jährige Gottlieb G.* aus Linden, ist seit 50 Jahren Angler. Er stand wenige Meter entfernt, als die Beamten seinen Vereinskollegen kontrollierten. Gottlieb G.: „Ich sah, wie Peter dem Köder-

fisch mit dem Fischtöter eins auf den Kopf gab und dann anhakte.“ Auf genau diese Beobachtung, wie auch entsprechende Einlassung des Angeklagten, stellte Richter Korf am Ende sein Urteil ab. Doch zunächst hatte Staatsanwalt Schwitters das Wort: „Wenn man etwas Schlechtes gemacht hat, sollte man auch dafür gerade stehen. Warum sollte man einem Köderfisch, der schon tot war, noch den Kopf zerdrücken?“ Dafür gab es aus seiner Sicht keinen Grund. Er forderte 750 Euro Geldstrafe für den Angeklagten. Strafverteidiger Timm Hollmann sah die Wasserschutzbeamten quasi als Opfer ihres selbstgegebenen Auftrags. „Die beiden waren abso-

lut darauf fokussiert, Täter zu finden“, warf Hollmann den Polizisten vor und forderte Freispruch.

Richter Korf sprach Peter P. schließlich frei. Durch das Zerdrücken des Kopfes verhinderte P. seiner Meinung nach eine weitere Spurensicherung. Korf ging davon aus, dass P. den Fisch mit dem Fischtöter behandelt hat und P. selbst entsprechend glaubte, der Fisch sei tot. Dieser sei in Wirklichkeit aber nur „benusset“ gewesen. Da P. aber den Fisch tot glaubte, befand er sich in einem Tatbestandsirrtum und war folglich freizusprechen. Des Richters Freispruch verstand der Staatsanwalt überhaupt nicht. Er will in Berufung gehen.